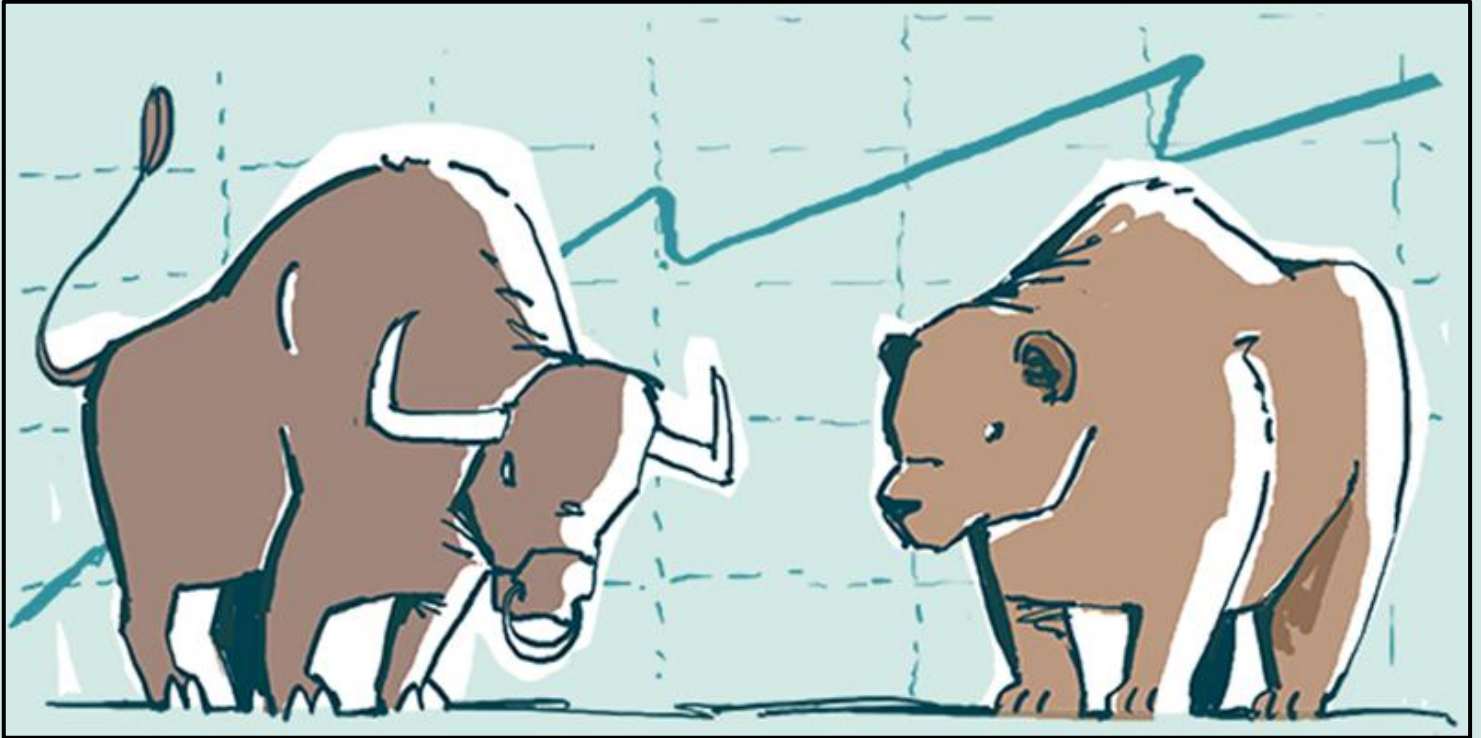




Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten

Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Information über uns und unsere Dienstleistungen	3
Umgang mit Interessenkonflikten.....	10
Preise für die Wertpapierdienstleistungen.....	14
Exemplarische Kostenberechnungen.....	17
Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen.....	29
Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne	31
Depotgeschäft – Schutz des Kundenvermögens	33
Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft.....	34
Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	37
Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung	45

Information über uns und unsere Dienstleistungen

Gemäß gesetzlicher Vorgaben, insbesondere dem WpHG, erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

1. Informationen über uns

Norddeutsche Landesbank Girozentrale
einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt
„Braunschweigische Landessparkasse“

Friedrichswall 10
30159 Hannover
Deutschland – Germany

Telefon: +49 511/361-0
Telefax: +49 511/361-2502
E-Mail: info@nordlb.de

Vermittler

Wir können uns im Zusammenhang mit der Erbringung unserer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland registriert sind, bedienen.

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörden

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG.

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main

(Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

und

Marie-Curie-Str. 24-28
60439 Frankfurt am Main

(Internet: www.bafin.de)

Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch, brieflich oder im Online-Brokerage übermittelt werden.

Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, z. b. das Online-Brokerage, gesonderte Vereinbarungen gelten. Soweit gesetzlich vorgegeben, stellen wir Ihnen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung. Als Privatkunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes haben Sie die Möglichkeit, diese Informationen stattdessen in schriftlicher Form zu erhalten, soweit Sie sich nicht vertraglich für die elektronische Form entschieden haben.

Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsrechtlicher Anordnung im Einzelfall bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die

Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

Hinweise zur Einlagensicherung

Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

1.1 Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkung fortgeführt werden.

1.2 Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln. Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.dsgv.de/sicherungssystem. Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

2. Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen, einschließlich deren Nachhaltigkeitspräferenzen, auswirken. Details dazu finden Sie in den Vorkehrungen der NORD/LB zum Umgang mit Interessenkonflikten.

3. Informationen über Dienstleistungen

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. Ä.), soweit die sparkassenrechtlichen bzw. landesbankrechtlichen Regelungen keine Einschränkungen vorsehen.

Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung sprechen wir Ihnen gegenüber eine Empfehlung im Hinblick auf bestimmte für Sie geeignete Finanzinstrumente aus. Wir stützen diese Empfehlung auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände. Für diese Prüfung erfragen wir zum Beispiel Ihre Anlageziele und Ihre finanziellen Verhältnisse.

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistung für Sie verbessert und Ihre Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, beziehen wir eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und dritte Anbieter) in die Auswahl ein. Dabei werden von der Bank aus der weltweit inzwischen unüberschaubaren Anzahl von Produkten unzähliger Emittenten vorrangig hauseigene Finanzinstrumente und solche von Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe (insbesondere der DekaBank und der Landesbank) angeboten.

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen gern Ihr Berater zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) und Produktinformationsblätter/ Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Falle der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente durch uns erfolgt. Auch weisen wir darauf hin, dass wir im Falle der Anlageberatung - wie auch bei beratungsfreier Orderausführung - keine Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente vornehmen. Das schließt jedoch nicht aus, dass wir - z.B. bei einer Fälligkeit – mit Anlageideen auf Sie zukommen.

Informationen über die Risikoklassen der von uns empfohlenen Finanzinstrumente

In der Sparkassen-Finanzgruppe werden die im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzinstrumente in eine von insgesamt fünf Produktrisikoklassen eingestuft. Bei der Risikobereitschaft des Kunden gibt es ebenfalls fünf mögliche Kategorien - von 1 („sehr geringe Risikobereitschaft“) bis zu 5 („sehr hohe Risikobereitschaft“). Für jede Kategorie der Risikobereitschaft gibt es in der Sparkassen-Finanzgruppe folglich eine entsprechende Produktrisikoklasse. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die Ihnen empfohlenen Finanzinstrumente jeweils zu Ihrer maximalen Risikobereitschaft passen.

Die Produktrisikoklassen der Sparkassen-Finanzgruppe sind nicht identisch mit den gesetzlich geregelten Risikoindikatoren, die in den von den Herstellern bereitzustellenden gesetzlichen Informationsblättern (wesentliche Anlegerinformationen, Basisinformationsblatt) angegeben werden. Die dort verwendeten Risikoindikatoren reichen dabei von 1 (niedrigstes Risiko) bis 7 (höchstes Risiko). Im Rahmen einer Anlageberatung führen wir die sieben Risikoindikatoren mit den fünf

Produktrisikoklassen zusammen. In der Geeignetheitserklärung, die wir Ihnen nach einer Anlageberatung zur Verfügung stellen, beziehen wir uns jeweils auf die Risikoklasse der Sparkassen- Finanzgruppe.

Beratungsfreies Geschäft

Bei beratungsfreiem Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidung unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung unsererseits. Im Falle einer Auftragserteilung zu einem bestimmten Finanzinstrument überprüfen wir, ob Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente angemessen beurteilen zu können (Angemessenheitsprüfung). Dazu holen wir vorab Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein. Anders als bei der Anlageberatung werden Ihre Anlageziele und finanziellen Verhältnisse in diesem Fall nicht berücksichtigt. Gelangen wir bei dieser Angemessenheitsprüfung auf Basis der uns vorliegenden Informationen/Daten zu der Auffassung, dass das von Ihnen in Betracht gezogene Finanzinstrument im obigen Sinne für Sie nicht angemessen ist, werden wir Sie hierüber informieren. Wünschen Sie dennoch die Ausführung Ihres Auftrags, dürfen wir diesen weisungsgemäß ausführen.

Vermögensverwaltung

Im Rahmen der Vermögensverwaltung wird in Finanzinstrumente angelegtes Vermögen verwaltet. Dabei trifft der Vermögensverwalter auch Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen für seine Kunden. Der Vermögensverwalter hält sich strikt an die mit Ihnen vereinbarte Anlagestrategie.

4. Informationen über die Art der Anlageberatung

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, sind verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, ob die Anlageberatung als sogenannte „Unabhängige Honorar-Anlageberatung“ erbracht wird oder nicht (vgl. §

64 Absatz 1 Nr. 1 WpHG, Art. 52 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565).

Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung - wie schon bislang - nicht als Honorar-Anlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir Ihnen kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gem. §70 WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Wir setzen die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen ein.

5. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Über die der Anlageberatung vorgelagerte Produktauswahl entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Finanzinstrumente in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Durch die Auswahl der Finanzinstrumente, die wir Ihnen in der Anlageberatung als für Sie geeignet empfehlen, beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung bei der Anlageberatung ein.

Hierfür kooperieren wir eng mit unseren Produktpartnern und Researchpartnern (Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe und dritte Anbieter). Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben könnte.

Im Rahmen der Produktauswahl orientieren wir uns an den Vorgaben unserer Produkthanbieter. Diese sind aufgrund regulatorischer Vorgaben oder Branchenstandards generell verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen (bei Investmentfonds) oder über die Auswahl der Basiswerte (bei Zertifikaten) zu berücksichtigen.

Zum anderen berücksichtigen bestimmte Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Mindestausschlüsse auf Basis eines anerkannten Branchenstandards.

Dies bedeutet zugleich, dass bei Investmentfonds nicht in bestimmte Unternehmen investiert wird, die besonders hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen. Bei Zertifikaten werden diese nicht als Basiswert zugrunde gelegt. Alternativ dazu wählen wir auch Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen für die Anlageberatung aus, die in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investieren (Produkte mit Auswirkungsbezug).

Bei Investmentfonds, die wir insbesondere unseren Kundinnen und Kunden ohne Nachhaltigkeitspräferenz empfehlen, sind die Kapitalverwaltungsgesellschaften aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen.

Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie eines ergänzenden Branchenstandards berücksichtigt und verstärkt Finanzinstrumente in das Beratungsuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

Unsere ausführliche Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatungstätigkeit haben wir auf der Website unseres Hauses veröffentlicht.

6. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann in maßgeblicher Weise negative Auswirkungen auf die Rendite von Finanzprodukten haben, die Gegenstand der Anlageberatung sind. Aufgrund regulatorischer Vorgaben bewerten die Kapitalverwaltungsgesellschaften, von denen wir Investmentfonds in unser Beratungssortiment aufnehmen, die erwarteten Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Investmentfonds in ihren Investitionsentscheidungsprozessen. Im Rahmen der Anlageberatung zu Investmentfonds prüfen wir, ob eine solche Bewertung vorliegt und informieren unsere Kundinnen und Kunden über diese Bewertung. Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageberatung tragen zudem qualifizierte Schulungen und Weiterbildungen der Beraterinnen und Berater bei.

Eine individuelle Offenlegung zum Ergebnis der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite in Bezug auf das konkrete Finanzprodukt, welches Gegenstand der Anlageberatung ist, erfolgt über die Geeignetheitserklärung.

7. Information über gesetzliche Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung („Bail-in“)

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken und Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können.

Diese Regelungen (zum Beispiel sogenanntes „Bail-in“) können sich für den Anleger beziehungsweise Vertragspartner im Abwicklungsfall des Instituts nachteilig auswirken. Nähere Informationen, welche

Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: www.bafin.de (unter dem Suchbegriff: Haftungskaskade).

8. Kosten und Nebenkosten

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preisverzeichnis bzw. den Preisen für das Wertpapiergeschäft. Zum besseren Verständnis finden sich auf den folgenden Seiten exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle.

9. Informationen über den Zielmarkt des Produktes

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung informiert Sie der Berater auf Wunsch gerne über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. von Ihnen gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien „Kundenkategorie“ sowie „Kenntnisse und Erfahrungen“ prüfen

10. Day Trading

Wir ermöglichen Ihnen den taggleichen Kauf und Verkauf desselben Wertpapiers, Geldmarktinstruments oder Derivats (sog. Day Trading). Diese Geschäfte sind mit besonderen Risiken behaftet, über die wir in der Ihnen übermittelten Broschüre "Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren" informieren.

11. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Für Wertpapier- und sonstige Finanzdienstleistungen verarbeiten wir Ihre hierfür jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten. Zwecke sind die Erfüllung der mit Ihnen geschlossenen Verträge (z. B. Beratungsverträge, Depotverträge) und die Erfüllung uns obliegender rechtlicher

Verpflichtungen (z. B. aus dem Wertpapierhandelsgesetz).

12. Information zum Steuereinbehalt bei Kapitalerträgen ohne Liquiditätszufluss

Sofern wir den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer nicht aus einem Liquiditätszufluss vornehmen können (z. B. im Fall der Vorabpauschale bei Investmentfonds oder bei der Einbuchung von Bonusaktien), sind wir gesetzlich ermächtigt, die anfallende Kapitalertragsteuer einem bei uns geführten Konto des Kunden zu belasten. Die Belastung eines nicht ausgeschöpften Kontokorrentkredits (eingeräumte Kontoüberziehung) ist dabei ausgeschlossen, wenn Sie vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits widersprechen. Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Steuerbetrag nicht oder nicht vollständig ab, sind wir gesetzlich verpflichtet, den vollen Kapitalertrag dem Finanzamt anzuzeigen.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen/ Bedingungen für Wertpapiergeschäfte/ Bedingungen für Wertpapiersparpläne

Mit Beginn des Vertragsverhältnisses gelten die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte, die Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe folgende Seiten).

14. Information für Aktionäre

Wir informieren Sie als Aktionär einer Aktiengesellschaft (mit Sitz in der EU) über die Einberufung der Hauptversammlung.

Die Unterlagen zur Hauptversammlung (z.B. Tagesordnung) stellt Ihnen die jeweilige Aktiengesellschaft dazu auf ihrer Internetseite bereit. In unserer Mitteilung finden Sie eine Internet-Adresse (URL-Hyperlink), unter der Sie Informationen zur Hauptversammlung abrufen können. Die vollständigen Unterlagen zur

Hauptversammlung stellen wir Ihnen nur auf individuelle Anforderung zur Verfügung.

Handelt es sich bei Ihrem Aktienbesitz hingegen um Namensaktien einer inländischen Aktiengesellschaft, erhalten Sie die Information über die Einberufung und alle Unterlagen zur Hauptversammlung im Regelfall direkt von der Aktiengesellschaft.

15. Hinweis auf die Schlichtungsstelle sowie zum Beschwerdemanagement

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband öffentlicher Banken Deutschland (VÖB) zu wenden.

Näheres dazu finden Sie am Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im hinteren Teil der Broschüre.

Wir haben ferner Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in unseren Beschwerdemanagement- Grundsätzen dargestellt. Die Grundsätze sind auf der Website unseres Hauses veröffentlicht.

16. Information zum Widerrufsrecht im Falle eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt

Um ein Wertpapier in der Europäischen Union öffentlich anbieten zu können, ist der Anbieter (in der Regel der Emittent dieses Wertpapiers) gemäß der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) grundsätzlich verpflichtet, einen Wertpapierprospekt zu veröffentlichen, welcher von der jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde (in Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht- BaFin) gebilligt wurde. Der Wertpapierprospekt enthält eine ausführliche Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers und wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Es besteht unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass ein sog. Nachtrag zum Wertpapierprospekt vom Emittenten veröffentlicht wird. In einem solchen Nachtrag müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vom Emittenten jeder wichtige neue

Umstand sowie jede wesentliche Unrichtigkeit / Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, welche die Bewertung des Wertpapiers beeinflussen können und die in einem bestimmten Zeitraum (und zwar zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder - falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt) auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich genannt werden. Jeder Nachtrag wird vom jeweiligen Emittenten auf seiner Website veröffentlicht.

Wenn Sie ein Wertpapier erworben oder gezeichnet haben und der hierfür maßgebliche Wertpapierprospekt Gegenstand eines Nachtrags ist, kann Ihnen gemäß Artikel 23 der EU-Prospektverordnung ein Widerrufsrecht zustehen. Der Nachtrag wird (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) Angaben dazu enthalten

- unter welchen Umständen Anlegern ein Widerrufsrecht zusteht,
- an wen sich die Anleger wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht ausüben wollen und
- die Frist, innerhalb derer Anleger von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen können (die Frist für den Widerruf beträgt gesetzlich 3 Arbeitstage ab Veröffentlichung des Nachtrags; die Frist kann vom Emittenten jedoch auch freiwillig verlängert werden).

Der Widerruf bedarf keiner Begründung.

Wir werden Sie über die Veröffentlichung eines Nachtrags zeitnah (i. d. R. bis zum Ende des

ersten Arbeitstages nach Veröffentlichung des Nachtrags) informieren, allerdings nur,

- wenn Sie das Wertpapier über uns in einem bestimmten Zeitraum erworben oder gezeichnet haben (und zwar zwischen dem Zeitpunkt der Billigung des Prospekts für das betreffende Wertpapier und dem Ende der Erstausgabefrist des Wertpapiers; die Erstausgabefrist bezieht sich auf den Zeitraum, in dem Emittenten oder Anbieter dem Publikum Wertpapiere gemäß dem Prospekt anbieten und schließt nachfolgende Zeiträume aus, in denen Wertpapiere auf dem Markt weiterverkauft werden),
- soweit Ihnen ein Widerrufsrecht für das betreffende Wertpapier zustehen kann und
- sofern Sie ein elektronisches Postfach bei uns führen.

Daher empfehlen wir Ihnen die Einrichtung eines elektronischen Postfachs. Sprechen Sie uns hierzu gerne an. Andernfalls werden wir Sie nicht über einen Nachtrag informieren. In diesem Fall sollten Sie die Website des Emittenten selbst überwachen und prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wird. Wir werden Ihnen bei der Ausübung des Widerrufsrechts gerne behilflich sein.

17. Informationen zur Barrierefreiheit

Informationen zur barrierefreien Ausgestaltung unserer Dienstleistungen und weitergehende Hinweise dazu finden Sie auf unserer Website.

Umgang mit Interessenkonflikten

Vorgehensweise der NORD/LB zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

1. Präambel

Als Norddeutsche Landesbank Girozentrale („NORD/LB“) leben wir von dem Vertrauen unserer Kunden, unserer Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leistung und Integrität unseres Unternehmens.

Dieses Vertrauen hängt wesentlich davon ab, wie sich unsere Mitarbeiter, Führungskräfte und die Mitglieder des Vorstandes („Mitarbeiter“) verhalten und wie sie ihre Fähigkeiten zum Nutzen unserer Kunden und des Unternehmens einsetzen. Als Kunde unseres Hauses sollen Sie sich stets darauf verlassen können, dass unsere Mitarbeiter Dienstleistungen mit der bestmöglichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit unter der gebotenen Wahrung der Interessen unserer Kunden erbringen. Hierzu haben wir uns hohe Verhaltensstandards gegeben, die das Vertrauen unserer Kunden weiter festigen und die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu einem festen Bestandteil unserer geschäftlichen Aktivitäten werden lassen.

2. Interessenkonflikte bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Mit den Vorgehensweisen zum Umgang mit Interessenkonflikten setzen wir diese Prinzipien bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen („Wertpapiergeschäft“) um. Interessenkonflikte können im Wertpapiergeschäft immer dann entstehen, wenn ein Kunde uns einen Auftrag erteilt hat und seine Erwartungshaltung an eine ordnungsgemäße Erbringung dieser Dienstleistung auf Marktteilnehmer mit entgegengesetzten Interessen trifft. Unterschiedliche Erwartungshaltungen lassen sich gerade bei einer Universalbank nicht immer gänzlich ausschließen, da wir unseren Kunden nicht nur im Wertpapiergeschäft, sondern auch bei allen anderen Bankdienstleistungen zur Seite

stehen wollen; Interessenkonflikte können aber die Professionalität und Reputation unseres Hauses in Zweifel ziehen. Daher haben wir angemessene Vorkehrungen getroffen, mit denen wir solche Sachverhalte so früh wie möglich erkennen und sachgerecht handhaben können.

Mit den nachfolgend dargestellten Grundsätzen, die einen verbindlichen und dauerhaften Mindeststandard für alle Mitarbeiter der NORD/LB darstellen, möchten wir Sie unter Hinweis auf das Wertpapierhandelsgesetz über unseren Umgang mit möglichen Interessenkonflikten unterrichten. Dabei tragen wir auch solchen Interessenkonflikten Rechnung, die sich aus der Struktur oder Geschäftstätigkeit anderer Unternehmen der NORD/LB-Gruppe ergeben und die uns bekannt sind oder bekannt sein müssten.

Grundsätzlich können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden. Allerdings weisen wir auch darauf hin, dass durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass Kundeninteressen immer Vorrang haben und dies streng überwacht wird.

3. Management von Interessenkonflikten durch Compliance

Der Vorstand der NORD/LB hat unter seiner direkten Verantwortung eine so genannte Compliance-Stelle eingerichtet und dauerhaft mit dem Management von Interessenkonflikten beauftragt. Sie ist von den Handels-, Geschäfts- und Abwicklungsabteilungen der Bank unabhängig und kann ihre Aufgaben dadurch neutral und weisungsfrei ausüben.

Compliance ist verpflichtet, (a) Interessenkonflikte zu identifizieren und (b) angemessene und wirksame Vorkehrungen

einzuführen, um Konflikte unter gebotener Wahrung des Kundeninteresses zu bewältigen. Kann das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, trägt Compliance dafür Sorge, dass (c) Sie als Kunde oder Geschäftspartner der NORD/LB vor Inanspruchnahme der Dienstleistung über die allgemeine Art des Konfliktes informiert werden:

a) Identifikation von Interessenkonflikten

Im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft können sich Interessenkonflikte im Wesentlichen in den Bereichen Emissions- und Platzierungsgeschäft, Wertpapierhandel, Vermögensverwaltung, Mandatsbetreuung, Anlageberatung, Unternehmensfinanzierung und Anlage(-strategie)-empfehlungen ergeben.

Im Wertpapiergeschäft ist es denkbar, dass verschiedene Parteien unterschiedliche Interessen in finanzieller Art oder hinsichtlich des Ergebnisses einer Dienstleistung oder eines getätigten Geschäftes haben. Möglicherweise können auch auf einem Geschäftsgebiet Konkurrenzverhältnisse bestehen, finanzielle Zuwendungen zu einer sachfremden Ungleichbehandlung von Kunden oder Kundengruppen führen oder übermäßige Zuwendungen ausschlaggebend für nicht am Kunden ausgerichtete Interessenlagen sein. Daher überwachen wir Geschäftsaktivitäten bzw. haben organisatorische Maßnahmen und Verhaltensvorgaben implementiert u.a., wenn

- Beziehungen unseres Hauses zu einem Emittenten von Finanzinstrumenten bestehen, etwa weil wir ein Finanzinstrument des Emittenten oder diesen selbst am Kapitalmarkt betreuen oder kürzlich an der Führung eines Konsortiums für eine Emission dieses Emittenten beteiligt waren; denkbar wäre auch, dass die NORD/LB eine nicht unbedeutende Beteiligung an einem Emittenten oder einem Dienstleister hält;
- Mitarbeiter für unser Haus in den Aufsichtsrat oder ein anderes Gremium eines Emittenten oder Dienstleisters

berufen wurden und insoweit personelle Verflechtungen bestehen;

- Geschäftstätigkeiten anderer Bereiche unseres Hauses, wie z. B. die des Eigenhandels, Kundenorders entgegenstehen;
- im Rahmen einer Vermögensverwaltung gegenläufige Strategien verfolgt werden oder die Umschlaghäufigkeit Rückschlüsse darauf zulassen könnte, dass Geschäfte nicht im Kundeninteresse generiert werden sollen;
- Informationen vorliegen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- die NORD/LB Zuwendungen, insbesondere Zahlungen von Dritten erhält oder an Dritte gewährt;
- unseren Mitarbeitern Zuwendungen gewährt werden, um sich über die Interessen der Kunden hinwegzusetzen, größtmöglichen Umsatz zu erzielen oder Produkte eines bestimmten Anbieters vorrangig anzubieten.

b) Mittel und Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. eine objektive Anlageberatung, Auftragsausführung, Vermögensverwaltung oder Anlage(-strategie)-empfehlungen beeinflussen, werden unsere Mitarbeiter entsprechend geschult und sind verpflichtet, Interessenkonfliktträchtige Sachverhalte an Compliance zu melden.

Compliance führt das sensible Informationsaufkommen in der Bank auf vertraulicher Basis zusammen und entscheidet, ob die Informationsflüsse und die Geschäftsaktivitäten der Bank und ihrer Mitarbeiter lediglich weiter auf markt- und regelkonformes Verhalten beobachtet, gezielt gesteuert oder gesperrt werden.

Geschäftsbereiche, die regelmäßig Zugang zu sensiblen Kunden- und Geschäftsdaten haben können, werden von Compliance als Vertraulichkeitsbereiche eingestuft. Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich oder durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von anderen

Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt. Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass Personen mit gegensätzlichen Interessen keine unsachgemäße Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter im Wertpapiergeschäft ausüben können.

Allen Mitarbeitern ist untersagt, sensitive Informationen oder Insiderinformationen unbefugt aus einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen Bereich der Bank oder nach außen zu leiten. Ausnahmefälle müssen von Compliance vorab genehmigt werden. Diese Vorgehensweise sichert eine gezielte Steuerung dieser Informationen und die genaue Kenntnis der involvierten Personen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten müssen Mitarbeiter das Verbot von Insidergeschäften beachten. Auch dürfen sie Kurse nicht durch irreführende Marktaktivitäten oder sonstige Täuschungshandlungen beeinflussen oder eine irreguläre Marktsituation durch falsche Darstellungen oder unzulässiges Verschweigen von Informationen erzeugen.

Die Vergütung unserer Mitarbeiter ist nicht mit den Erfolgen anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstreitenden Interessen verknüpft. Wir erbringen Anlage(-strategie)-empfehlungen im Bereich Research und im Bereich Markets Strategy and Floor Research. Die Vergütung unserer Finanzanalysten aus dem Bereich Research ist unabhängig von den Ergebnissen des Eigenhandels. Aufgrund der organisatorischen Zugehörigkeit des Bereiches Markets Strategy and Floor Research ist es nicht auszuschließen, dass die Vergütung der Mitarbeiter dieses Bereiches indirekt an den Gesamterfolg des Bereiches Markets gebunden ist, eine direkte Verbindung mit Geschäften bei Wertpapierdienstleistungen oder Handelsgebühren ist jedoch untersagt. Auch die Kundenberater erhalten keine Abschlussvergütungen für Wertpapiergeschäfte. Die Annahme persönlicher Vorteile ist den Mitarbeitern unseres Hauses untersagt.

Compliance überwacht und bewertet die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Vorkehrungen sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen. So werden z.

B. täglich alle Handelsgeschäfte der Bank und alle Wertpapiergeschäfte der Mitarbeiter auf unlautere Verhaltensweisen kontrolliert; Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte eingebunden sind, unterliegen dabei besonderen Offenlegungspflichten und Kontrollen. Compliance selbst wird von der internen Revision und einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Vorstand und der Aufsichtsrat erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht über die von Compliance zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften eingeführten Grundsätze, Mittel und Verfahren und können somit ihrer Verantwortung für die Geschäftsführung der Bank bzw. deren Überwachung im Bereich des Interessenkonfliktmanagements nachkommen.

c) Offenlegung unvermeidbarer Interessenskonflikte

Lässt sich das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung von Kundeninteressen dennoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen, werden wir Sie vor Inanspruchnahme der jeweiligen Dienstleistung über die allgemeine Art des Konfliktes informieren. Wir wollen damit sicherstellen, dass Sie Ihre Entscheidung stets auf einer informierten Grundlage treffen können. Soweit unser Haus im Wertpapiergeschäft Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen oder geldwerte Vorteile annimmt oder Dritten gewährt, möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

Die NORD/LB nimmt beim Vertrieb von Finanzinstrumenten zum Teil Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern entgegen. So gewähren z. B. Fondsgesellschaften für den Vertrieb von Investmentanteilsscheinen Vertriebsfolgeprovisionen aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren. Auch bei Geschäften mit Zertifikaten und vergleichbaren Anleihen kann es zu ähnlichen Zahlungen kommen; zum Teil erhält die NORD/LB auch Vertriebsprovisionen. Auch verbleiben Ausgabeaufschläge in unserem Hause, soweit wir sie beim Vertrieb von Wertpapieren erheben. Diese Zahlungen dienen dazu, das

bestehende hochwertige System zur Beschaffung von Informationen oder Erstellung von Anlage(-strategie)-empfehlungen für mögliche Anlageprodukte und zur Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten für unsere Kunden stets den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Zugleich können wir unsere Kunden dadurch umfassend beraten und ihnen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Produkte anbieten.

d) Sofern wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft unentgeltliche Zuwendungen wie Informationsmaterialien, Schulungen oder technische Dienste und Ausrüstungen erhalten sollten, die den Zugriff auf Informationen im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft ermöglichen, so steht die Entgegennahme derartiger Zuwendungen nicht in unmittelbarem

Zusammenhang mit den unseren Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen. Wir nutzen diese Zuwendungen aber dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität erbringen und weiterentwickeln zu können.

Schließlich möchten wir Sie noch davon unterrichten, dass wir Sie stets über potenzielle Interessenkonflikte informieren, wenn wir Anlage(-strategie)-empfehlungen an Sie weitergeben oder öffentlich verbreiten.

4. Weitere Informationen

Wenn Sie weitergehende Fragen zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten im Wertpapiergeschäft haben, steht Ihnen Ihr Kundenbetreuer oder die Compliance-Stelle unseres Hauses gerne zur Verfügung. Weitere Informationen und Auskünfte zu konkreten Sachverhalten sind auf Nachfrage bei der Compliance – Stelle der NORD/LB erhältlich.

Preise für die Wertpapierdienstleistungen

Stand 01.06.2026

1. Depotleistungen

	Klassik – Depotführung beim Berater, online oder im Kunden-Service- Center	Direkt – Depotführung online
- Depotentgelt		
- Grundgebühr p.a. pro Depot	20,00 €	10,00 €
- Volumenabhängige Gebühr (p.a. vom Kurs-/ Nennwert des Depotbestands; bei Null-Kupon-Anleihen auf ausmachenden Betrag, NORD/LB-Anleihen und Fonds gem. NORD/LB Verkaufprospekt sowie StiftungsPartner und Bürgerstiftungsfonds unentgeltlich)	0,150 %	0,150 %
- Sonstige Werte (geschlossene Immobilienfonds und Gattungen ohne Kurswert, je Einzelanspruch p.a.)	6,00 €	6,00 €
- Abrechnung und Belastung	quartalsweise	quartalsweise
- Sonderleistungen im Auftrag des Kunden		
- Duplikaterstellung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) pro Stück		25,00 EUR
- unterjährige Depotaufstellung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) pro Posten, je Aufstellung		1,00 EUR mind. 25,00 EUR
- Umschreibung von Namensaktien (pro Umschreibung)		25,00 EUR
- Individuelle Segregation (nur für Geschäftskunden) Darüber hinaus bieten wir unter Verweis auf die weitergehenden Informationen zum Schutz des Kundenvermögens (vgl. nachfolgendes Kapitel) die „Einzelkunden-Kontentrennung“ an. Die Einrichtung der Einzelkunden-Kontentrennung erfordert eine gemeinsame Planung und Abstimmung der Prozessschritte (Verhandlung entsprechender Anpassung von IT-Systemen, u.a.). Vor diesem Hintergrund ist ein möglicher Onboarding-Prozess individuell auf Ihre notwendigen Segregationsanforderungen zuzuschneiden. Nach diesen Anforderungen richten sich auch die Dauer und die Kosten für das Onboarding. Die Aufwendungen für die laufenden Kosten bilden wir über eine eigene Umsatz- und Kontoführungsgebühr auf Grundlage Ihrer Transaktionen ab. Auf Basis Ihrer Anforderungen unterbreiten wir Ihnen hierfür gerne ein auf Sie zugeschnittenes Angebot.		
- Drittbankgeschäfte (nur für Geschäftskunden) Nutzung des NORD/LB Clearstream Accounts (FFM und Lux) für WP-Abwicklung gegenüber Drittbanken		bis zu 100,00 EUR je Einzeltransaktion
- Depotübertragung		nur fremde Kosten
- Antrag auf Quellensteuerrückstellung – je Antragsverfahren		50,00 EUR zzgl. Fremdekosten

2. Effektive Stücke

- Einlieferung (pro Gattung)	100 EUR
- Nachträgliche Verwertung von Bezugsrechten (pro Vorgang)	100 EUR
- Erneuerung Bogen (Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine)	100 EUR
- Einlösung von fälligen Wertpapieren (pro Nennwert, pro Einreichung) sowie Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen (vom Bruttobetrag, pro Einreichung)	1,00 % mind. 50,00 EUR max. 300,00 EUR
- Beschaffung von Ersatzurkunden je Vorgang (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)	100 EUR
- Tausch von effektiven Wertpapieren (NORD/LB-Emissionen frei)	100 EUR

3. Transaktionsleistungen

3.1. Transaktionsleistungen Zugangsweg über Berater

- **An- und Verkauf von Wertpapieren**
Porto und sonstige Auslagen sind in den folgenden Sätzen nicht enthalten.
- **Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, börsennotierte Investmentvermögen**
Provision (vom Kurswert, pro Transaktion) 1,00 %, mind. 29,90 EUR
(Für Sparpläne gilt eine reduzierte Mindestgebühr von 2,50 € pro Ausführung)
- **Festverzinsliche Wertpapiere**
Provision (vom Nennwert, pro Transaktion) 0,50 %, mind. 29,90 EUR
(Bei Null-Kupon-Anleihen auf den ausmachenden Betrag)
- **Investmentanteile**
der Fonds gem. NORD/LB Verkaufsprospekt sowie StiftungsPartner und Bürgerstiftungsfonds, der DekaBank, sowie der Kooperationspartner Swisscanto und LODH
Kauf zum jeweiligen Ausgabepreis
Verkauf zum jeweiligen Rücknahmepreis
- **Sonstige in- und ausländische Investmentanteile**
Kauf zum jeweiligen Ausgabepreis
Verkauf zum Rücknahmepreis abzgl. 1 % Provision, mind. 29,90 EUR

3.2. Transaktionsleistungen Zugangsweg telefonischer Orderservice (Kunden-Service-Center)

- | | Klassik – Depotführung
beim Berater, online oder
im Kunden-Service-Center | Direkt –
Depotführung online |
|--|--|---|
| - An- und Verkauf von Wertpapieren
Porto und sonstige Auslagen sind in den folgenden Sätzen nicht enthalten. | | |
| - Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, börsennotierte Investmentvermögen
Provision (vom Kurswert, pro Transaktion)
(Für Sparpläne gilt eine reduzierte Mindestgebühr von 2,50 € pro Ausführung) | 0,75 %, mind. 19,90 € | 1,00 %, mind. 29,90 € |
| - Festverzinsliche Wertpapiere
Provision (vom Nennwert, pro Transaktion)
(Bei Null-Kupon-Anleihen auf den ausmachenden Betrag) | 0,50 %, mind. 19,90 € | 0,50 %, mind. 29,90 € |
| - Investmentanteile
der Fonds gem. NORD/LB Verkaufsprospekt sowie StiftungsPartner und Bürgerstiftungsfonds, der DekaBank, sowie der Kooperationspartner Swisscanto und LODH
Kauf | zum jeweiligen Ausgabepreis | zum jeweiligen Ausgabepreis |
| - Verkauf | zum jeweiligen Rücknahmepreis | zum jeweiligen Rücknahmepreis |
| - Sonstige in- und ausländische Investmentanteile
Kauf | zum jeweiligen Ausgabepreis | zum jeweiligen Ausgabepreis |
| - Verkauf | zum Rücknahmepreis abzgl. 1,00 % Provision, mind. 19,90 € | zum Rücknahmepreis abzgl. 1,00 % Provision, mind. 29,90 € |

Preise für die Wertpapierdienstleistungen

3.3. Transaktionsleistungen Zugangsweg online

	Klassik – Depotführung beim Berater, online oder im Kunden-Service-Center	Direkt – Depotführung online
- An- und Verkauf von Wertpapieren Porto und sonstige Auslagen sind in den folgenden Sätzen nicht enthalten.		
- Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, börsennotierte Investmentvermögen		
- Provision (vom Kurswert, pro Transaktion)	0,50 %, mind. 19,90 €	0,35 %, mind. 14,90 €
- (Für Sparpläne gilt eine reduzierte Mindestgebühr von 2,50 € pro Ausführung)		
- Festverzinsliche Wertpapiere		
- Provision (vom Nennwert, pro Transaktion) (Bei Null-Kupon-Anleihen auf den ausmachenden Betrag)	0,25 %, mind. 19,90 €	0,25 %, mind. 14,90 €
- Investmentanteile der Fonds gem. NORD/LB Verkaufsprospekt sowie StiftungsPartner und Bürgerstiftungsfonds, der DekaBank, sowie der Kooperationspartner Swisssanto und LODH		
- Kauf	zum jeweiligen Ausgabepreis	zum jeweiligen Ausgabepreis
- Verkauf	zum jeweiligen Rücknahmepreis	zum jeweiligen Rücknahmepreis
- Sonstige in- und ausländische Investmentanteile		
- Kauf	zum jeweiligen Ausgabepreis	zum jeweiligen Ausgabepreis
- Verkauf	zum Rücknahmepreis abzgl. 0,50 % Provision, mind. 19,90 €	zum Rücknahmepreis abzgl. 0,05 % Provision, mind. 29,90 €
- Kapitaltransaktionen (alle Vertriebswege)	Klassik – Depotführung beim Berater, online oder im Kunden-Service-Center	Direkt – Depotführung online
- Bezugsrecht / Teilrecht, Provision (vom Kurswert), ab 50 € Kurswert	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
- Bezug junger Aktien, Provision (vom Kurswert)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
- Bezug Wandelschuldverschreibungen, Provision (vom Kurswert)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
- Ausübung Wandelanleihen in Aktien (vom Nennwert zzgl. Aufgeld)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
- Ausübung Optionsscheine in Aktien (vom Optionspreis)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
- Liquidationserlöse, Provision (vom Kurswert)	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €
- Bezug von Aktien im Rahmen einer Wahldividende	1,00 %, mind. 19,90 €	1,00 %, mind. 9,90 €

3.4. Sonstiges

- Erteilung / Änderung eines Ultimo-/Tageslimits	jeweils 10,00 €	jeweils 5,00 €
--	-----------------	----------------

Fremdkosten in- und ausländischer Börsen und sonstiger Handelsplätze

Am jeweiligen Handelsplatz fallen unterschiedliche Gebühren, Kosten oder Steuern an. Je nach Börse und/oder Wertpapierart können insbesondere beim Handelsplatzentgelt (Maklercourtage) unterschiedliche Bemessungsgrundlagen oder auch Pauschalpreise gelten. Genaue Informationen zur Höhe der Fremdkosten für Ihren individuellen Wertpapierauftrag können Sie gerne bei Ihrem Wertpapierberater erfragen.

Umlagegebühr

Sofern der Verkauf in einer anderen Lagerstätte erfolgt als der Kundenbestand verbucht ist, fällt eine Umlagegebühr an. Der Betrag ist lagerstellenabhängig.

4. Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Exemplarische Kostenberechnungen

Zum besseren Verständnis der Kosten finden Sie nachfolgend einige exemplarische Kostenberechnungen für gängige Geschäftsvorfälle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um beispielhafte Kostenberechnungen handelt. Die ausgewiesenen Kosten müssen nicht den Kosten entsprechen, die für die von Ihnen gewünschte Transaktion anfallen.

Exemplarische Kostenberechnungen

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Aktie Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt	Muster-Aktie	
Art des Geschäfts	Kauf	Kommissionsgeschäft
Anzahl Aktien	100,00	
Kurs Vortag (Schlusskurs)	100,00 EUR	
Kurswert	10.000,00 EUR	

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)

Dienstleistungskosten ¹	100,00 €	1,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

Laufende Kosten (p.a.)

Dienstleistungskosten ²	15,00 €	0,15 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

Ausstiegskosten

Dienstleistungskosten ¹	100,00 €	1,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten ¹	275,00 €	0,655 % p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	275,00 €	0,655 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	0,00 €	0,00 % p.a.

Erläuterung: Bei einer Haltedauer von 5 Jahren fallen 275,00 EUR an Kosten und Gebühren an. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

¹ Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

² Die Dienstleistungskosten (Depotentgelt) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben.

Exemplarische Kostenberechnungen

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten					
Einstiegskosten	1,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a. ¹	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	1,00 %
Produktkosten					
Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	1,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	1,15 %

Erläuterung: Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden:

- // Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- // Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produktes.
- // Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹ Jährliches Depotentgelt in Höhe von 15,00 EUR. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Exemplarische Kostenberechnungen

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf einer Muster-Anleihe Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt	Muster-Anleihe	
Art des Geschäfts	Kauf	Kommissionsgeschäft
Nominal	10.000,00 EUR	
Kurs Vortag (Schlusskurs)	100,00 %	
Kurswert	10.000,00 EUR	

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)

Dienstleistungskosten ¹	50,00 €	0,50 %
Produktkosten ²	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

Laufende Kosten (p.a.)

Dienstleistungskosten ³	15,00 €	0,15 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

Ausstiegskosten

Dienstleistungskosten ¹	50,00 €	0,50 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten ¹	175,00 €	0,35 % p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	175,00 €	0,35 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	0,00 €	0,00 % p.a.

Erläuterung: Bei einer Haltedauer von 5 Jahren fallen 175,00 EUR an Kosten und Gebühren an. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

¹ Bei Ausführung über in- oder ausländischer Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z.B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

² auf den Kurswert

³ Die Dienstleistungskosten (Depotentgelt) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben.

Exemplarische Kostenberechnungen

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten					
Einstiegskosten	0,50 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a. ¹	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,50 %
Produktkosten					
Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	0,65 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,65 %

Erläuterung: Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden:

- // Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.
- // Im letzten Jahr machen sich vor allem die Ausstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für die Veräußerung des Produktes.
- // Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹ Jährliches Depotentgelt in Höhe von 15,00 EUR. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Exemplarische Kostenberechnungen

Exemplarischer Kostenausweis für den Verkauf einer Muster-Aktie¹

I) Auftragsdaten

Produkt	Muster-Aktie	
Art des Geschäfts	Verkauf	Kommissionsgeschäft
Anzahl Aktien	200,00	
Kurs Vortag (Schlusskurs)	50,00 EUR	
Kurswert	10.000,00 EUR	

II) Aufstellung der Kostenpositionen

Ausstiegskosten (einmalig bei Verkauf)

Dienstleistungskosten ^{1,2}	100,00 €	1,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung

Dienstleistungskosten	100,00 €	1,00 % p.a.
Produktkosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	100,00 €	1,00 % p.a.

¹ Die exemplarische Kostenberechnung bezieht sich auf den Verkauf einer Aktie. Bei anderen Produktgattungen können abweichende Dienstleistungskosten anfallen.

² Bei Ausführung über in- oder ausländische Börsen oder sonstige Handelsplätze können Fremdkosten in Form unterschiedlicher Gebühren (z. B. Maklercourtage), Kosten oder Steuern nach Vorgabe des Börsen-/Handelsplatzes anfallen.

Exemplarische Kostenberechnungen

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Fonds Vermittlungsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt	Muster-Fonds	
Art des Geschäfts	Kauf	Vermittlungsgeschäft
Ausgabeaufschlag (vom Ausgabepreis)	3,614 %	
Abrechnungsbetrag	10.000,00 EUR	

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)		
Dienstleistungskosten¹	361,40 €	3,61 %
davon Zuwendungen an die Bank	361,40 €	3,61 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Laufende Kosten (p.a.)		
Dienstleistungskosten^{1,2}	57,22 €	0,57 %
davon Zuwendungen an die Bank	42,22 €	0,42 %
Produktkosten	125,49 €	1,25 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Ausstiegskosten (Rückgabe an Emittenten)		
Dienstleistungskosten	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren

Dienstleistungskosten	647,50 €	1,30 % p.a.
Produktkosten	627,45 €	1,25 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	1.274,95 €	2,55 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	572,50 €	1,15 % p.a.

Erläuterung: Bei einer Haltedauer von 5 Jahren fallen 1.274,95 EUR an Kosten und Gebühren an. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt 5 Jahre gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

¹ auf den Abrechnungsbetrag

² Das in den Dienstleistungskosten enthaltene Depotentgelt wird abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben.

Exemplarische Kostenberechnungen

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten					
Einstiegskosten	3,61 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a. ¹	0,58 %	0,58 %	0,58 %	0,58 %	0,58 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Produktkosten					
Einstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	5,44 %	1,83 %	1,83 %	1,83 %	1,83 %

Erläuterung: Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden:

// Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.

// Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹ In den Lfd. Kosten p.a. ist ein jährliches Depotentgelt in Höhe von 15,00 EUR enthalten. Das Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Hinweis: Bei diesem Muster-Fonds handelt es sich um einen Aktienfonds.

Exemplarische Kostenberechnungen

Exemplarischer Kostenausweis für den Kauf eines Muster-Zertifikats Kommissionsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt	Muster-Zertifikat	
Art des Geschäfts	Kauf	Kommissionsgeschäft (Zeichnungsphase)
Nominal	10.000,00 EUR	
Kurs	100,00 %	
Kurswert	10.000,00 EUR	

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen und Margen)

Einstiegskosten (einmalig)		
Dienstleistungskosten¹	100,00 €	1,00 %
davon Zuwendung an die Bank	100,00 €	1,00 %
Produktkosten	60,00 €	0,60 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Laufende Kosten (p.a.)		
Dienstleistungskosten²	15,00 €	0,15 %
davon Zuwendung an die Bank	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Ausstiegskosten (Rückgabe an Emittenten)		
Dienstleistungskosten	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer bis Fälligkeit (Laufzeit 2 Jahre)

Dienstleistungskosten	130,00 €	0,065 % p.a.
Produktkosten	60,00 €	0,30 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	190,00 €	0,95 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	100,00 €	0,50 % p.a.

Erläuterung: Bei einer Haltedauer bis zur Endfälligkeit fallen 190,00 EUR an Kosten und Gebühren an. Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass das Produkt über die gesamte empfohlene Haltedauer gehalten wird. Die tatsächlichen Kosten können z. B. in Abhängigkeit der Haltedauer sowie der Wertentwicklung des Produktes variieren. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

¹ auf den Kurswert

² Die Dienstleistungskosten (Depotentgelt) werden abhängig von der Höhe des Depotbestandes erhoben.

Exemplarische Kostenberechnungen

IV) Auswirkungen der Kosten auf die Rendite

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr
Dienstleistungskosten		
Einstiegskosten	1,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a. ¹	0,15 %	0,15 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %
Produktkosten		
Einstiegskosten	0,60 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	1,75 %	0,15 %

Erläuterung: Die obige Tabelle zeigt die Auswirkungen der Kosten auf die Rendite. Hierbei werden sowohl Kosten berücksichtigt, die direkt aus dem Produkt entnommen werden, als auch Kosten, die von der Bank in Rechnung gestellt werden:

// Im ersten Jahr machen sich vor allem die Einstiegskosten bemerkbar, d.h. die Kosten für den Erwerb des Produkts.

// Die laufenden Kosten fallen in jedem Jahr in gleicher Höhe an.

Die Darstellung beschränkt sich auf die Auswirkungen der Kosten und enthält keine Aussage über die Höhe der Rendite, da diese nicht prognostiziert werden kann.

¹ Jährliches Depotentgelt in Höhe von 15,00 EUR. Umrechnung in % auf Basis des Anlagebetrages. Depotentgelt wird in Abhängigkeit vom Depotbestand erhoben, d.h. sofern weitere Produkte im Depot gebucht sind und höhere Depotvolumen erreicht werden, kann sich das Depotentgelt erhöhen. Eventuelle Mindestentgelte (z. B. bei den Depotgebühren) sind in der beispielhaften Darstellung nicht berücksichtigt.

Hinweis: Bei diesem Muster-Zertifikat handelt es sich um eine Aktienanleihe mit zweijähriger Laufzeit.

Exemplarische Kostenberechnungen

Exemplarischer Kostenausweis für ein Muster-OTC-Derivat Vermittlungsgeschäft

I) Auftragsdaten

Produkt	Zinsswap
Art des Geschäfts	Vermittlungsgeschäft
Nominal	400.000,00 EUR
Prämie (nicht relevant bei Zinsswaps)	0,00 EUR
Wechselwert (nicht relevant bei Zinsswaps)	–
Zahlung	Die Kosten werden über den anfänglichen negativen Marktwert abgegolten.

II) Aufstellung der Kostenpositionen und Vertriebsvergütungen (Zuwendungen)

Einstiegskosten (einmalig)		
Dienstleistungskosten	4.863,78 €	1,22 %
davon Zuwendungen an die Bank	4.863,78 €	1,22 %
Produktkosten	1.215,95 €	0,30 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Laufende Kosten (p.a.)		
Dienstleistungskosten	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %
Ausstiegskosten bei Fälligkeit (einmalig)		
Dienstleistungskosten	0,00 €	0,00 %
Produktkosten	0,00 €	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 %

III) Kostenzusammenfassung bei einer angenommenen Haltedauer von mindestens 5 Jahren

Dienstleistungskosten	4.863,78 €	0,24 % p.a.
Produktkosten	1.215,95 €	0,06 % p.a.
Fremdwährungskosten	0,00 €	0,00 % p.a.
Gesamtkosten	6.079,73 €	0,30 % p.a.
davon Zuwendungen an die Bank	4.863,78 €	0,24 % p.a.

Exemplarische Kostenberechnungen

IV) Auswirkungen der Kosten im Zeitverlauf

Die Kosten reduzieren die Rendite der Anlage während der angenommenen Haltedauer wie folgt:

	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Dienstleistungskosten					
Einstiegskosten	1,22 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Produktkosten					
Einstiegskosten	0,30 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Lfd. Kosten p.a.	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Fremdwährungskosten	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Gesamtkosten	1,52 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Erläuterung: Die Kosten müssen nicht bezahlt werden, jedoch startet der Vertrag mit einem anfänglichen negativen Marktwert. Während der Laufzeit fallen keine weiteren Kosten an.

Hinweis: Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um eine bestmögliche Schätzung. Die tatsächlichen Kosten können aufgrund von Marktschwankungen abweichen. Wird das Geschäft vor Ende der Laufzeit terminiert (glattgestellt), können weitere Kosten für den Kunden anfallen.

Allgemeine Informationen für Kunden über Zuwendungen

Für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Kenntnisse und Erfahrung in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen. Auch im Nachgang Ihrer Anlagenentscheidung unterstützen wir Sie. Auf Wunsch überprüfen wir mit Ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs, ob Ihre Finanzinstrumente weiterhin für Sie geeignet sind. Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir Vertriebsvergütung in Form von Zuwendungen unserer Vertriebspartner oder in Form von Margen, die wir aus der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis generieren. Zuwendungen können in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen gewährt werden.

Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen (teilweise auch nur als geringwertiger Vorteil) können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern erhalten. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Mitarbeiterorientierte Sachleistungen, z.B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial zu Produkten und Markt, allgemeine Vertriebsunterstützung.
- Mitarbeiterorientierte Dienstleistungen, z. B. Schulungsmaßnahmen, Vorträge, Fachtagungen Beratungsleistungen.
- Kundenorientierte Sach- und Dienstleistungen, z. B.

- Vertriebsmaterial,
- Kundenveranstaltungen und -vorträge,
- Give-aways.

Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen, sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrecht zu erhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon informieren wir Sie jeweils über die aktuellen Vertriebsvergütungen bzgl. Empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere

- beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen,
- beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere,
- beim Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und
- bei Zeichnung von Aktienneuemissionen

erhalten.

Darüber hinaus finden Sie nachfolgend allgemeine Informationen zu Vertriebsvergütungen (Zuwendungen oder Margen), mit denen wir eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für Ihre Anlageentscheidung schaffen wollen.

1. Anteile an Investmentvermögen

Einmalige Zuwendung

Fondsgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der uns bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlages als einmalige Zuwendungen zufließen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlages beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

Laufende Zuwendung

Bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungserbringung eine laufende Zuwendung entnommen. Diese laufende Zuwendung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Teilweise erhalten wir auch bei Fonds mit Ausgabeaufschlag eine laufende Zuwendung, die typischerweise geringer ausfällt als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch-bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a.

2. Verzinsliche Wertpapiere

Sofern wir Ihnen verzinsliche Wertpapiere (Anleihen) im Wege des Festpreisgeschäfts verkaufen, vereinbaren wir mit Ihnen einen Kaufpreis und vereinnahmen daraus eine Marge. Liegt dem Erwerb durch Sie kein Festpreisgeschäft zugrunde, so erhalten wir für den Vertrieb von verzinslichen Wertpapieren eine einmalige Zuwendung vom Emittenten oder Vertriebspartner. Die Höhe der Marge bzw. Zuwendung variiert je nach Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers und beträgt in der Regel zwischen 0,05% und 4,00% des Kurswerts oder des Nennwerts.

3. Zertifikate oder strukturierte Anleihen

Einmalige Zuwendungen

Sofern wir Ihnen Zertifikate im Wege des Festpreisgeschäfts verkaufen, vereinbaren wir mit Ihnen einen Kaufpreis und vereinnahmen daraus eine Marge. Liegt dem Erwerb durch Sie

kein Festpreisgeschäft zugrunde, so erhalten wir für den Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen eine einmalige Zuwendung vom Emittenten oder Vertriebspartner. Die Höhe der Marge bzw. Zuwendung variiert je nach Produktausgestaltung (Aktienanleihen, Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Kapitalschutzzertifikate usw.) und Laufzeit und beträgt in der Regel zwischen 0,1 und 5,0 % des Kurswerts oder des Nennwerts.

Laufende Zuwendung

In Ausnahmefällen fallen auch bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen an, solange sich die entsprechenden Zertifikate oder strukturierten Anleihen in Ihrem Depot befinden. Sofern auch bei Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen gezahlt werden, beträgt die laufende Zuwendung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p. a.

4. Aktienneuemissionen

Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme. Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt. Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilt Ihnen Ihr Kundenberater mit.

5. Andere Finanzinstrumente

Soweit wir Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen diese im Einzelfall gesondert mitteilen.

Stand: 11/2025

Bedingungen für Wertpapier-Sparpläne

Fassung Dez. 2020

1. Leistungsangebot

Die Bank bietet für bestimmte Wertpapiere („ansparplanfähige Anlagen“) die Möglichkeit an, Wertpapier-Sparpläne abzuschließen.

Der Kunde beauftragt die Bank, Anteile in ansparplanfähigen Anlagen in zeitlich wiederkehrenden Abständen (Sparperiode) zum vereinbarten Ausführungstermin zu einem im Vorhinein vereinbarten Gegenwert (Sparrate) zu erwerben. Die Anlage kann nur in Verbindung mit einem bei der Bank geführten Depot erfolgen.

2. Zuführung zum Depot

2.1 Ansparung

Die erworbenen Anteile und gegebenenfalls Bruchteile von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage werden dem Depot des Kunden gutgeschrieben. Anteilsbruchteile werden bis zu vier Dezimalstellen errechnet und kaufmännisch gerundet.

2.2 Zahlungsmodalitäten

Die Bank wird die vereinbarte Sparrate dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto zum vereinbarten Ausführungstermin gemäß den Abwicklungsmodalitäten der ansparplanfähigen Anlage belasten. Diese wird durch Lastschrift eingezogen, wenn das Konto bei einem Drittinstitut geführt wird.

Der Kunde ist verpflichtet, zu jedem Ausführungstermin für eine ausreichende Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) auf dem Verrechnungskonto zu sorgen. Sollte nicht genügend Deckung auf dem Verrechnungskonto vorhanden sein, ist die Bank berechtigt, den Ausführungstermin unberücksichtigt zu lassen (Aussetzung oder Rückabwicklung).

2.3 Umgang mit Ausschüttungen/Erträgen

Soweit die ansparplanfähigen Anlagen ausschütten und keine Vereinbarung zur Wiederanlage getroffen wurde, werden die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleibenden Ausschüttungen dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutgeschrieben.

Für Bruchteile erfolgt eine anteilige Gutschrift der Erträge.

Im Rahmen eines Wertpapier-Sparplans kann der Kunde mit der Bank auch die Wiederanlage der Erträge, die nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben verbleiben, vereinbaren. Exchange Traded Funds (ETFs) sind hiervon ausgenommen.

2.4 Börsengehandelte Wertpapiere

Für Sparpläne in börsengehandelten Wertpapieren gelten die diesbezüglichen Ausführungsgrundsätze mit der Einschränkung, dass der Kunde keine Weisung erteilen kann.

3. Entnahmen aus dem Depot

3.1 Verkauf/Teilverkauf

Der Kunde kann der Bank den Auftrag erteilen, die bereits angesparten Anteile teilweise oder vollständig zu verkaufen. Den Verkaufserlös wird die Bank nach Abzug etwaiger einzubehaltender Steuern und Abgaben und gegebenenfalls Ausführungskosten (gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis) dem vom Kunden angegebenen Verrechnungskonto gutschreiben. Der Wertpapier-Sparplan bleibt von diesem Verkauf unberührt.

3.2 Übertragung

Der Kunde kann die teilweise oder vollständige Übertragung der im Depot befindlichen ansparplanfähigen Anteile verlangen. Anteilsbruchteile, die im Rahmen des Wertpapier-Sparplans erworben wurden, können gegebenenfalls nicht übertragen werden und verbleiben auf dem Depot des Kunden.

Erfolgt die Übertragung aufgrund der Beendigung des Depotvertrags, ist die Bank berechtigt, die auf dem Depot verbleibenden Anteilsbruchteile zu veräußern. Die Regelung aus 3.1 gilt entsprechend.

4. Aussetzung/Änderung/Kündigung des Wertpapier-Sparplans

4.1 Aussetzung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan aussetzen. Die Bank kann eine Aussetzung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr die Erklärung zur Aussetzung spätestens einen Geschäftstag¹ vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist.

Der Wertpapier-Sparplan bleibt trotz Aussetzung bestehen; der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit fortsetzen. Die ausgesetzten Sparraten werden nach Fortsetzung des Wertpapier-Sparplans nicht nachträglich investiert.

Die Bank hat das Recht, die Ausführung des Wertpapier-Sparplans auszusetzen, wenn der Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage aus Gründen, die die Bank nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist (Beispiel: vorübergehende Fondsschließung).

Die Bank wird den Wertpapier-Sparplan erst fortführen, sobald ein Erwerb von Anteilen der ansparplanfähigen Anlage wieder möglich ist.

4.1.1 Börsengehandelte Wertpapiere

Sofern zum Zeitpunkt der Übermittlung der Order an den Ausführungsplatz am relevanten Ausführungsplatz (gemäß den jeweiligen Ausführungsgrundsätzen) für das an einer Wertpapierbörse gehandelte Wertpapier kein gültiger Kaufkurs (Beispiel: Vorübergehende Handels- oder Kursaussetzung) festgestellt werden kann, findet keine Ausführung zu diesem Ausführungstermin statt.

4.2 Änderung

Der Kunde kann nach Maßgabe der von der Bank vorgegebenen Parameter die Sparrate des Wertpapier-Sparplans erhöhen oder reduzieren sowie die Sparperiode und den Ausführungstermin ändern.

Die Bank kann den Auftrag zur Änderung des Wertpapier-Sparplans nur dann zum nächsten Ausführungstermin berücksichtigen, wenn ihr der Auftrag spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen ist. Die Änderung wird ab der nächstfolgenden Sparrate berücksichtigt.

4.3 Änderung von Gattungsmerkmalen bei Wertpapieren

Bei Fusionen von Investmentfonds oder Wertpapieremittenten, Umbenennung oder Änderung der Wertpapierkennnummer/ISIN von ansparplanfähigen Anlagen wird die Bank den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung unterrichten. Der Wertpapier-Sparplan kann in diesem Fall in ansparplanfähigen Anlagen der bestehenden Wertpapierkennnummer/ISIN nicht mehr fortgeführt werden und wird daher gelöscht.

Sofern der Kunde den Wertpapier-Sparplan in ansparplanfähigen Anlagen mit einer neuen Wertpapierkennnummer/ISIN oder eines fusionierten Investmentfonds oder Wertpapiers fortsetzen möchte, so muss ein neuer Wertpapier-Sparplan hierüber abgeschlossen werden.

4.4 Auflösung einer ansparplanfähigen Anlage

Ansparplanfähige Anlagen können aus unterschiedlichen Gründen enden (z. B. Zeitablauf, Liquidation). Endet eine ansparplanfähige Anlage, so ist die Bank berechtigt, die Anteile oder Anteilsbruchteile der ansparplanfähigen Anlage am letzten Bewertungstag zu veräußern und den Gegenwert dem Verrechnungskonto gutzuschreiben, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

4.5 Kündigung

Der Kunde kann den Wertpapier-Sparplan jederzeit und ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Auftrag zur Kündigung des Wertpapier-Sparplans muss der Bank spätestens einen Geschäftstag vor dem nächsten Ausführungstermin zugegangen sein. Andernfalls wird der Wertpapier-Sparplan zum nächsten Termin noch einmal ausgeführt und erst im Anschluss beendet.

Die Bank wird nach dem rechtzeitigen Zugang der Kündigung die vereinbarte Sparrate nicht weiter belasten und nicht in die vertraglich vereinbarte ansparplanfähige Anlage investieren. Die bereits angesparten Anteile bleiben von der Kündigung unberührt.

5. Abrechnungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens halbjährlich über die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe im Rahmen des Wertpapier-Sparplans.

6. Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

7. Besondere Regelungen zum Aktiensparplan

7.1 Kapitalmaßnahmen

Weisungen für Kapitalmaßnahmen können nur für ganze Stücke und nicht für Bruchstücke erteilt werden. Erfolgt aus einer Kapitalmaßnahme eine monetäre Vergütung, werden hierbei anteilige Bruchstücke berücksichtigt.

7.2 Stimmrechte aus Aktienbesitz

Stimmrechte für die Hauptversammlung können nur für ganze Stücke ausgeübt werden.

7.3 Keine Übertragungsmöglichkeiten für Bruchstücke

Im Depot befindliche Bruchstücke an Aktien können nicht übertragen werden.

7.4 Mitteilung über Ausführungen

Die Bank übermittelt dem Kunden schnellstmöglich, spätestens aber am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags, auf einem dauerhaften Datenträger eine Mitteilung zur Bestätigung der Auftragsausführung.

¹ Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Depotgeschäft – Schutz des Kundenvermögens

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Wertpapiere werden danach grundsätzlich, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt. Die Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelurkunden (Wertpapiersammelbestand) gehalten.

Der Kunde erhält Miteigentum an diesem Wertpapiersammelbestand.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank oder ein von ihr beauftragter Zwischenverwahrer bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin

verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank oder des Zwischenverwahrers haften. Der Kunde wäre als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der Bank oder des Zwischenverwahrers unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. „Aussonderung“ gemäß Insolvenzordnung). Alternativ kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. „Einzelkunden- Kontentrennung“). Auch in diesem Fall erhält der Kunde anteiliges Miteigentum und könnte im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden- Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden (vgl. Preis- und Leistungsverzeichnis) und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft

Fassung November 2018

Hinweis: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die besonderen Geschäftsbedingungen gem. Nr. 1 (2) der AGB der NORD/LB gelten für die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der NORD/LB einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt „Braunschweigische Landessparkasse“ (BSK). Gemäß § 13 NORD/LB-Staatsvertrag sind im Namen der BSK begründete Rechte und Pflichten solche der NORD/LB. Von der BSK abgegebene oder empfangene Erklärungen wirken für und gegen die NORD/LB. Die NORD/LB einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt BSK wird in den nachfolgenden Bedingungen als die „Bank“ bezeichnet.

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: »Wertpapiere«).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts / Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer Zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin, oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

(4) Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Anteile an Investmentvermögen, Zertifikate oder strukturierte Anleihen, verzinsliche Wertpapiere und andere Finanzinstrumente abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Dritten (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften, ausländischen Verwaltungsgesellschaften, Zertifikate- / Anleiheimittenten, anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einschließlich Unternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten (»Vertriebsvergütungen«).

Vertriebsvergütungen werden als einmalige und als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt. **Einmalige Vertriebsvergütungen** fallen beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der einmaligen Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils, bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 und 5 % des Nennbetrages und bei verzinslichen Wertpapieren zwischen 0,1 und 3,5 % des Nennbetrages. **Laufende Vertriebsvergütungen** fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anteilen an Investmentvermögen und in Ausnahmefällen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren an. Sie werden von dem Dritten als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der laufenden Vertriebsvergütung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p. a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p. a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p. a. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen und verzinslichen Wertpapieren laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden, beträgt die laufende Vertriebsvergütung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden jeweils vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes

(insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank - die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt - die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

2. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab. Sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf

Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft

ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GSGutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

- Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn
 - sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt, oder
 - sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder
 - sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogen-Erneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl den Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z.B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank



 Braunschweigische
Landessparkasse

Fassung Mai 2025

Hinweis: Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die besonderen Geschäftsbedingungen gem. Nr. 1 (2) der AGB der NORD/LB gelten für die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der NORD/LB einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt "Braunschweigische Landessparkasse" (BLSK). Gemäß § 13 NORD/LB-Staatsvertrag sind im Namen der BLSK begründete Rechte und Pflichten solche der NORD/LB. Von der BLSK abgegebene oder empfangene Erklärungen wirken für und gegen die NORD/LB. Die NORD/LB einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt BLSK wird in den nachfolgenden Bedingungen als "Bank" bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis nebst Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Entgelte und Aufwendungen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Bank
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen

(1) Änderungsangebot

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(2) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

(3) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

- a) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

- b) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

(4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 2 und 17 Abs. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den besonderen Bedingungen oder
 - bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
 - bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
 - bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
 - bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.
- In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(5) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen.

Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

(6) Zustimmungsfiktion für Kunden, die keine Verbraucher sind

Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, gelten die vorgenannten Regelungen ebenfalls. Abweichend von den Absätzen 3a und 4 gilt allerdings sein Schweigen auf jedes Änderungsangebot der Bank als Zustimmung (Zustimmungsfiktion).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Änderungen dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen. In diesem Fall wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweis

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung nachzuweisen.

(2) Leistungsbefugnis der Bank

Werden der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung durch den Kunden

Ist der Kunde kein Verbraucher, kann er gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 513 BGB (Existenzgründer) vorliegen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben unberührt.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt ver-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

fügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Die jeweils gültigen Zinssätze für täglich fällige Gelder werden durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Elektronische Postfach), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(7) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen für Kunden, die keine Verbraucher sind

Ist der Kunde kein Verbraucher gelten die vorgenannten Regelungen des Absatzes 6 Satz 1 und 2 ebenfalls. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Das Schweigen des Kunden gilt als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung für Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

(8) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(9) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensterahmenverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Bank richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 Haftung der Bank

(1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) weggefallen

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Bank

Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Bank nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, wenn die Bank eine gesonderte Inkasso-Vereinbarung abschließt.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart sind, können der Kunde und bei Vorliegen eines sachgerechten Grundes auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessene Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;

b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;

c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;

d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;

e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfang die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch anerkanntes Einlagensicherungssystem

(1) Freiwillige Institutssicherung

Die Bank gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an. Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch die Einlagen der Kunden. Hierzu zählen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen.

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG.

Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

(3) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(4) Forderungsübergang

Soweit das Sicherungssystem oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an den Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf das Sicherungssystem über.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

³ Business Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code).



Braunschweigische
Landessparkasse

Hinweis auf die Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Adresse zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de

Internet: <https://www.voeb.de/de/verband/ombudsmann>

Näheres regelt die Verfahrensordnung für die Schlichtung von Beschwerden im Bereich des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung

Stand: ab 01. Januar 2022

Die Norddeutsche Landesbank Girozentrale einschließlich ihrer teilrechtsfähigen Anstalt „Braunschweigische Landessparkasse“ (die „Bank“) ist verpflichtet, Aufträge ihrer Kunden über den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten i.S.d. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 WpHG nach einem schriftlich fixierten Verfahren auszuführen, das organisatorisch sicherstellt das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden zu erzielen.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob bei der Ausführung des einzelnen Auftrages tatsächlich das beste Ergebnis erzielt wird. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für unsere Kunden führt.

Wir ermöglichen die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages von Finanzinstrumenten (Wertpapiere und Finanzinstrumente) nach folgenden Grundsätzen:

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Ausführungsgrundsätze beschreiben das generelle Vorgehen der Bank für Privatkunden und professionelle Kunden (insgesamt der „Kunde“) im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“).

Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte und gelten für die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über ein den Anforderungen des § 82 WpHG unterfallendes Finanzinstrument, soweit der Auftrag eines Kunden im Rahmen eines Finanzkommissionsgeschäftes, eines Eigenhandelsgeschäftes, einer Abschlussvermittlung, Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung („Vermögensverwaltung“) durch die Bank ausgeführt wird.

2. Vorrang von Kundenweisungen

(1) Eine Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird die Bank einer Weisung des Kunden Folge leisten.

(2) Führt die Bank einen Auftrag gemäß einer ausdrücklichen Kundenweisung aus, gilt die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt. Die Grundsätze in der Ziffer 3 finden keine Anwendung.

(3) Kundenweisungen können auch nur auf die Art und Weise der Ausführung bezogen sein, ohne die Vorgabe eines konkreten Ausführungsplatzes zu beinhalten. Dies betrifft insbesondere interessewahrende Wertpapieraufträge („IW-Order“). Diese zeichnen sich dadurch aus, dass die Bank vom Kunden die Anweisung erhält, die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen. Für IW-Orders gelten die Usancen für die Auftragsausführung unter Börsenteilnehmern.

Weist der Kunde gegenüber der Bank die Ausführung eines Auftrages ausdrücklich als IW-Order an, so beinhaltet dieser Auftrag auch die Weisung an die Bank, den Ausführungsplatz nach eigenem Ermessen im bestmöglichen Interesse des Kunden im Einzelfall auszuwählen, ohne dass in diesem Fall die Grundsätze der Ziffer 3 Anwendung finden. Dabei kann die Ausführung des Auftrags sowohl börslich als auch außerbörslich im In- oder Ausland, ggf. auch durch Weiterleitung an ausgewählte Intermediäre erfolgen. Die Bank wird bei Ausübung ihres Ermessens im Rahmen der IW-Order im Einzelfall die Preisqualität, die Kosten, die durch die Ausführung an einem Ausführungsplatz entstehen, die Ausführungsgeschwindigkeit, die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und die Abwicklung des Auftrags sowie den Umfang des Auftrags berücksichtigen. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei

einer auf die Art und Weise der Ausführung bezogenen Weisung, insbesondere bei einer IW-Order, eine Kundenweisung vorliegt (siehe Ziffer 2 Abs. 1 und 2) und eine Auftragsausführung außerhalb eines organisierten Marktes (Börse) und außerhalb eines multilateralen Handelssystems im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG möglich ist (siehe Ziffer 5).

3. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Finanzinstrumenten

Bei Kommissionsgeschäften gemäß Ziffer 1.(2) der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft beauftragen wir die Deutsche WertpapierService Bank AG (dwpbank) als Zwischenkommissionärin, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Hierbei kommen die von der dwpbank aufgestellten Ausführungsgrundsätze zur Anwendung. Diese Ausführungsgrundsätze sowie weitere Informationen sind über die Website www.dwpbank.de abrufbar. Auf Wunsch des Kunden händigen wir diese Informationen in der Filiale in Papierform aus. Durch die Weiterleitung von Kundenaufträgen zur Ausführung an die dwpbank verfolgen wir das Ziel, dass bei der Ausführung gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird. Die dwpbank ermöglicht durch die Bereitstellung von auf uns abgestimmten, standardisierten Prozessen eine effektive und kostengünstige Ausführung, Abwicklung und Abrechnung von Wertpapiergeschäften. Durch die Bündelung dieser Faktoren bei der dwpbank werden insbesondere Kostenvorteile für den Kunden erzielt. Eine Weiterleitung von Kundenaufträgen an die dwpbank erfolgt in folgenden Klassen von Finanzinstrumenten:

- Eigenkapitalinstrumente
- Aktien und Hinterlegungsscheine
- Schuldtitel (z. B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen)
- Verbriefte Derivate
- Börsengehandelte Produkte

Auf Basis der gesetzlichen Grundlage ist die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Investmentvermögens nicht Gegenstand der dargestellten Grundsätze. Die Ausgabe oder Rücknahme erfolgt über die Verwahrstelle.

Möchte der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsauftrag an einem organisierten Markt (Börse) oder an einem multilateralen Handelssystem im Sinne des § 2 Absatz 8 Nr. 8 WpHG tätigen, so erteilt er uns eine entsprechende Weisung. Kundenaufträge in anderen Klassen von Finanzinstrumenten nehmen wir aufgrund der überwiegend individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

4. Besondere Hinweise zu Festpreisgeschäften in Finanzinstrumenten

Soweit Aufträge zum Kauf oder Verkauf im Rahmen eines Festpreisgeschäfts erfolgen, stellen wir organisatorisch sicher, dass diese zu marktgerechten Bedingungen ausgeführt werden. Sind wir Emittentin der Finanzinstrumente, so erfolgen Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden zu diesen Finanzinstrumenten grundsätzlich als Festpreisgeschäfte. Auf Wunsch des Kunden ist eine Ausführung an einem anderen Ausführungsplatz möglich, soweit diese Finanzinstrumente dort gehandelt werden.

5. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung in sonstigen Finanzinstrumenten

Wird ein Finanzinstrument entsprechend dem Anhang außerbörslich gehandelt („Over the Counter Geschäft“), so stellen wir organisatorisch sicher und überprüfen, dass dieses Finanzinstrument als Festpreisgeschäft gemäß Ziffer 4 zu marktgerechten Konditionen ausgeführt wird. Aufträge in sonstigen, nicht im Anhang genannten Finanzinstrumenten nimmt die Bank aufgrund der meist individuellen Ausgestaltung der Produkte nur mit Weisung entgegen.

Bei OTC Derivaten erfolgt ein Geschäftsabschluss unmittelbar zwischen dem Kunden und der Bank. Der Kunde trägt in diesem Fall das Gegenparteirisiko mit der Bank.

6. Vermögensverwaltung

Führt die Bank im Rahmen eines zwischen dem Kunden und ihr bestehenden Vermögensverwaltungsvertrages Geschäfte bis zu den unterstellten typischen Ordergrößen selbst aus, so gelten auch in diesen Fällen

grundsätzlich die vorstehend unter Ziffer 3 genannten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung. Zur Wahrung des Kundeninteresses und entsprechend des Zwecks des Vermögensverwaltungsvertrages kann die Bank in Einzelfällen Aufträge abweichend von den unter Ziffer 3 genannten Grundsätzen ausführen. Ergänzend gelten die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages. Soweit die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages von

Bestimmungen dieser Ausführungsgrundsätze abweichen, gehen die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages diesen Ausführungsgrundsätzen vor.

7. Überprüfung der Grundsätze

Wir überprüfen unsere Grundsätze, die die Weiterleitung von Aufträgen an die dwpbank begründen und die Wirksamkeit der Grundsätze anlassbezogen, mindestens einmal jährlich.

Anlage zu den Allgemeinen Grundsätzen der Auftragsausführung

Asset-Klasse	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe	Wertpapier-Gruppe
Eigenkapital-instrumente – Aktien und Hinterlegungs-scheine	Aktien des DAX®	Sonstige DAX® Aktien (TECDAX®, MDAX®, SDAX®)	Sonstige inländische Aktien	Aktien des DJ Euro-STOXX50, DJ STOXX50, DJ Industrial Average, NASDAQ 100	Sonstige ausländische Aktien mit inländischer Notiz	Sonstige ausländische Aktien mit ausländischer Notiz
Ausführungs-platz	Inländischer Ausführungs-platz*	Inländischer Ausführungs-platz*	Inländischer Ausführungs-platz*	Inländischer Ausführungs-platz*	Inländischer Ausführungs-platz*	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich
Schuldtitel	Anleihen öffentlicher Emittenten des EWR und ausgewählter supra-nationaler Emittenten	Anleihen deutscher Emittenten	Sonstige Anleihen (EWR Euro-päischer Wirtschaftsraum und NON-EWR)			
Ausführungs-platz	Inländischer Ausführungsplatz*	Inländischer Ausführungsplatz*	Inländischer Ausführungsplatz*			
Optionsscheine und Zertifikate	Verbriefte Derivate (Hebel- und Anlage-produkte)					
Ausführungs-platz	Inländischer Ausführungsplatz*					
Sonstige Wertpapiere	Genussrechte/ Genussscheine	Sonstige inländische Wertpapiere	Sonstige ausländische Wertpapiere	Neben-rechte/ Bezugs-rechte		
Ausführungs-platz	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftrags-erteilung nur mit Weisung möglich		
Sonstige Finanz-instrumente	Sonstige Derivate (OTC)	Devisentermin-geschäfte				
Ausführungs-platz	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich	Auftragserteilung nur mit Weisung möglich				
* gemäß Bewertungsergebnis der dwpbank						